

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Leichenwesen im Bereich der Landeshauptstadt München
(Leichenordnung)

vom.....

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 17 Abs. 1 und 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24.09.1970 (BayRS 2127-1-G), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.08.2016 (GVBl.S.246), folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Leichenwesen im Bereich der Landeshauptstadt München (Leichenordnung) vom 18. 12 2006 (MüABl. S. 32), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Begriffe „der Friedhofverwaltung der Landeshauptstadt München“ durch „den Städtischen Friedhöfen München“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „der Friedhofverwaltung“ durch „den Städtischen Friedhöfen München“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird „Friedhofverwaltung“ durch „Städtische Friedhöfe München“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „der Friedhofverwaltung“ durch „den Städtischen Friedhöfen München“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 2 Ziffer 3 wird „Friedhofverwaltung“ durch „Städtische Friedhöfe München“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird der Name „Referates für Gesundheit und Umwelt“ gestrichen und durch „Gesundheitsreferat“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Worte „der Friedhofverwaltung“ durch „den Städtischen Friedhöfen München“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 wird „Friedhofverwaltung kann“ durch „Städtischen Friedhöfe München können“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 wird „Friedhofverwaltung“ durch „Städtischen Friedhöfe München“ ersetzt.

c) In Abs. 3, vierte Aufzählung wird „das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit.“ durch „deutlicher Hinweis auf das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit durch den Vermerk „Infektiös“ oder „Hochkontagiös“ ersetzt.

6. In § 9 Abs. 1 wird „Friedhofverwaltung“ ersetzt durch „Städtische Friedhöfe München“.

7. In § 10 Ziffer 6 wird „nicht angebracht hat,“ durch „nicht vollständig ausgefüllt hat und/oder keinen Vermerk "Infektiös" bzw. "Hochkontagiös" gemäß § 7 Abs. 1 und 2 BestV angebracht hat.“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.